

Ausfertigung

Satzung des Schwalm-Eder-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAG)

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. S. 470), und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 05. März 2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung

(1) Zur Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAG) betreibt der Schwalm-Eder-Kreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAG), die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.

(2) Der Schwalm-Eder-Kreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAG) der öffentlichen Einrichtung nach Abs. 1.

(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und der aufgenommenen und untergebrachten Person ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAG). Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAG).

(4) Der Schwalm-Eder-Kreis erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAG.

§ 2

Gebührenschild

(1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.

(2) Der für die Unterbringung zuständige Träger setzt die Unterbringungsgebühren durch einen Gebührenbescheid fest. Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit seinem Beginn, spätestens aber mit dem Tag der Unterbringung. Die Gebührenschild wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Eine vorübergehende Nichtnutzung der Unterkunft lässt die Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der nach Abs. 2 festgesetzten Unterbringungsgebühren unberührt.

(4) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Schwalm-Eder-Kreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAG) und damit die Gebührenschuld.

(5) Der zuständige Sozialleistungsträger ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt an den Träger der Gemeinschaftsunterkunft oder einer anderen Unterkunft zu zahlen.

§ 3

Höhe der Unterbringungsgebühren

(1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAG). Geboten ist eine Kostenermittlung für das Satzungsgebiet (§ 1 Abs. 1). Die Kosten für die Unterbringung berechnen sich nach den Durchschnittswerten der Tagessätze für die in § 1 genannten Personen und die durchschnittlichen Kosten der nach § 1 Absatz 1 genannten Unterkünfte, im Einzelnen:

Tagessatz pro Person, Investitionskosten, Betriebskosten wie Wasser, Müll, Strom usw.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt anhand der tatsächlichen Gesamtkosten unter der Annahme einer Auslastung in Höhe der jeweils vertraglich zugesicherten Mindestbelegung.

(2) Die nach § 3 Abs. 1 zu ermittelnden Unterbringungsgebühren werden begrenzt auf die im Satzungsgebiet pro Person/Familie und Monat nach den im Schwalm-Eder-Kreis gültigen Richtlinien des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft (Schlüssiges Konzept) zuzüglich den an die Beträge des bundesweiten Heizspiegels angelehnte Heizkostentabelle zu ermittelnden maximalen Heizkosten. Die sich hieraus ergebenden Gebühren sind in der dieser Satzung beigefügten Anlage, welche Bestandteil der Satzung ist, festgesetzt. Mehrere, in einer Einheit gemeinsam untergebrachte, nicht verwandte Personen gelten jeweils als Einzelpersonen.

(3) Leerstand einer Unterkunft (Auslastung von weniger als 20 Prozent) kann mit einer Höhe von 25 Prozent der Betriebskosten (Strom, Heizung) als Vorhaltekosten in die Gebühr mit eingerechnet werden.

§ 4

Rückwirkende Gebührenerhebung

(1) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16), geändert durch Verordnung vom 21.11.2014 (GVBl. S. 301).

(2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAG).

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

34576 Homberg (Efze), 09.03.2018

**DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES**

gez.

Becker, Landrat

Bekanntgemacht gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung.

34576 Homberg (Efze), 09.03.2018

**DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES**

gez.

Becker, Landrat